Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Tagesordnung -öffentlich- 2
Vorlagendokumente 3
TOP Ö 6 Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit der Arbeitgeberin Stadt Nürnberg 3
Sitzungsvorlage SUN/106/2020 3
Entscheidungsvorlage SUN/106/2020 6
TOP Ö 7 Klärwerk 2 - Abwasserfilter: Erneuerung der Schaltanlagen und Elektroinstallation 8
Sitzungsvorlage SUN/109/2020 8
Erläuterungsbericht SUN/109/2020 11
TOP Ö 8 Neufassung der Vereinbarung zur Reinigung des Abwassers der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg 14
Sitzungsvorlage SUN/108/2020 14
Vereinbarung (Neufassung) SUN/108/2020 17
Synoptische Darstellung Neufassung - Altverträge SUN/108/2020 21
Lageplan SUN/108/2020 32
TOP Ö 9 Entsorgungsvertrag zur thermischen Verwertung Klärschlamm SUN 33
Sitzungsvorlage SUN/107/2020 33

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sitzungszeit

Dienstag, 04.02.2020, 15:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

6.	**Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit der Arbeitgeberin Stadt Nürnberg hier: Geld für Aktivitäten im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) im SUN** Dr. Peter Pluschke	Beschluss SUN/106/2020
7.	**Klärwerk 2 - Abwasserfilter: Erneuerung der Schaltanlagen und Elektroinstallation Objektplan** Dr. Peter Pluschke	Beschluss SUN/109/2020
8.	**Neufassung der Vereinbarung zur Reinigung des Abwassers der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg** Dr. Peter Pluschke	Beschluss SUN/108/2020
9.	**Entsorgungsvertrag zur thermischen Verwertung Klärschlamm SUN** Dr. Peter Pluschke	Beschluss SUN/107/2020
10.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2019, öffentlicher Teil**	

Beschlussvorlage
SUN/106/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	04.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit der Arbeitgeberin Stadt Nürnberg
hier: Geld für Aktivitäten im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) im SUN

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):
Es wird vorgeschlagen, SUN im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Budget von 15 Euro pro Mitarbeiter/-in pro Jahr für Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit der Arbeitgeberin Stadt Nürnberg, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Veranstaltungen, auszustatten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	6.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Es sind keine Diverstity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
SUN wird im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Budget von 15 Euro pro Mitarbeiter/-in pro Jahr für Aktivitäten im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Veranstaltungen, ausgestattet.

Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit der Arbeitgeberin Stadt Nürnberg
hier: Geld für Aktivitäten im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) im SUN

I. Gutachten

Die Stadt Nürnberg versteht sich nach ihrem Leitbild als soziale Arbeitgeberin. Dies umfasst auch die Verantwortung für die Gesundheit der Beschäftigten. Gesundheit und Wohlbefinden sind eine Grundvoraussetzung, um die hohe Qualität der Arbeitsleistung, die Motivation und die Identifikation mit Beruf und Arbeitgeberin/Dienstherrin langfristig zu erhalten. Die Angebote und Maßnahmen im Rahmen des BGM sollen die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten und fördern (vgl. DV Gesundheit, HdV 120.72).

Um SUN in die Lage zu versetzen, geeignete Maßnahmen durchführen zu können, wird in Anlehnung an das Budget für Gemeinschaftsveranstaltungen (Maigeld) ein Betrag in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt. Es soll für arbeitsplatznahe Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung verwendet werden, mit dem Ziel Beschäftigte für die eigene Gesundheit zu sensibilisieren.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Finanzierung:

SUN wird im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Budget von 15 Euro pro Mitarbeiter/-in pro Jahr für Aktivitäten im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Veranstaltungen, ausgestattet (siehe auch Mitteilung aus dem Personalbereich 47/A vom 20.11.2019 i. V. m. Mitteilung 009/A vom 04.02.2019). In 2020 ist dabei von einem Finanzierungsbedarf von ca. 6.000 Euro auszugehen.

Versicherung:

Bei der Teilnahme an der Veranstaltung besteht bei Tarifbeschäftigten grundsätzlich Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung und für Beamtinnen und Beamten Anspruch auf beamtenrechtliche Unfallfürsorge.

Freiwilligkeit:

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist freiwillig.

Zuständigkeit:

Die Entscheidung über die Art und Weise der Maßnahme von SUN wird unter Beteiligung von PR-SUN getroffen.

Verwaltungsseitige Umsetzung:

Die konkrete verwaltungsseitige Umsetzung, insbesondere die Klärung von Fragen bzgl. der Ermittlung der konkreten Beträge für die dezentralen Bereiche und deren Zurverfügungstellung, erfolgt auf Betriebsebene.

Beschlussvorschlag:

SUN wird im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Budget von 15 Euro pro Mitarbeiter/-in pro Jahr für Aktivitäten im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an Veranstaltungen, ausgestattet.

II.	SUN/WLK	m. d. B. um Genehmigung 28. NOV. 2019
II.	PR-SUN	m. d. B. um Zustimmung 10. 12. 2019
III.	SUN/K-1/WB, Frau Payne	z. Anmeldung WerkA/SUN am 04.02.2020

Nürnberg, 07.11.2019
Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg
SUN/K-1

Wild (3602)

Beschlussvorlage
SUN/109/2020

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	04.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Klärwerk 2 - Abwasserfilter: Erneuerung der Schaltanlagen und Elektroinstallation Objektplan

Anlagen:
Erläuterungsbericht

Sachverhalt (kurz):
Das Klärwerk 2 ist in den Jahren 1984 bis 1992 technisch umgebaut worden. Die Schaltanlagen der Elektrotechnik sowie die Elektroinstallation stammen noch aus dieser Zeit. Mittlerweile häufen sich die Ausfälle und sind nicht mehr in einem tolerierbaren Rahmen. Die Beschaffung von Ersatzteilen wird immer schwieriger, bzw. ist kaum noch möglich! Es ist daher eine Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung erforderlich.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	2.037.040 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	2.037.040 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Erneuerung der Elektroinstallation ist diversity-neutral zu betrachten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Werkausschuss/SUN beschließt den Objektplan vom 09.01.2020 für die "Erneuerung der Schaltanlagen und Elektroinstallation im Abwasserfilter des Klärwerks 2 der Stadt Nürnberg".

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan SUN enthalten. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich für die Arbeiten auf 2.037.040 Euro brutto.

Klärwerk 2 - Nürnberg, Erneuerung der MCC-Schaltanlagen und Elektroinstallation im Abwasserfilter

hier: Erläuterungsbericht zu Objektplan

I. 1. Sachverhalt und geplantes Vorhaben:

Das Klärwerk II ist in den Jahren 1984 bis 1992 technisch umgebaut worden. Die Schaltanlagen der Elektrotechnik sowie die Elektroinstallation stammen noch aus dieser Zeit. Mittlerweile häufen sich die Ausfälle und sind nicht mehr in einem tolerierbaren Rahmen. Die Beschaffung von Ersatzteilen wird immer schwieriger, bzw. ist kaum noch möglich! Es ist daher eine Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung erforderlich.

Die MCC- Schaltanlagen (MCC = Motor-Control-Center) in zwei Räumen untergebracht. Die Mehrzahl (90 %) der Antriebe sind Schieber-, bzw. Klappenantriebe. Diese werden gegen Aumatikantriebe ausgetauscht. Dadurch entfallen die notwendigen Einschübe und Vorortkästen. Dem Investitionsaufwand der Aumatikantriebe stehen die Einsparungen der Einschübe und Vorortkästen gegenüber. Der Vorteil liegt in der Einsparnis des Raumbedarfs und in dem damit in Verbindung stehenden einfacheren Austausch/Erneuerung, da die neuen Schaltanlagen in den selben Räumen errichtet werden müssen, in denen die alten Anlagen stehen.

Das vorhandene Kabel- und Leitungssystem (TN-C, TN-C-S) ist komplett gegen ein 5-pol. Leitungsnetz (TN-S), wegen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) zu ersetzen.

Vorhandene Kabelverlegsysteme werden wenn möglich weiterhin genutzt.

Die elektrotechnische Gebäudeinstallation (Beleuchtung, Schalter, Steckdosen usw.) wird ebenfalls erneuert und auf dem aktuellsten Stand der Technik (LED- Beleuchtung) gebracht.

2. Kosten:

Die Gesamtkosten für die geplante Maßnahme umfassen für die Hauptgewerke folgende Kosten:

1.	Planungskosten technische Ausrüstung	246.000,00 Euro
2.	Elektrotechnik (Schaltanlagen / Elektroinstallation)	1.292.340,00 Euro
3.	Maschinentechnik (Auma-Schieberantriebe)	361.300,00 Euro
4.	Nebenkosten	45.000,00 Euro
5.	Eigenleistung	92.400,00 Euro
	Gesamtsumme	**2.037.040,00 Euro**

3. Daten der Maßnahme

Projektnummer:	I183.001
Geplante Bauzeit:	Juli 2020 bis Dezember 2021
Kostenanschlagssumme:	2.037.040,00 Euro
Geplante Finanzierung:	(siehe nachfolgende Tabelle)

Jahr	**Erwarteter Mittelbedarf**
2020	500.000,00 Euro
2021	1.537.040,00 Euro
Gesamt	**2.037.040,00 Euro**

Personal- und Sachkosten		2.037.040,00 €			
Abschreibungsdauer	25	Jahre			
Abschreibung pro Jahr:					**81.481,60 €/a**
kalkulatorische Zinsen auf 50 % der Gesamtkosten	4,50%	x	1.018.520,00 €	=	45.833,40 €/a
Gesamt :					127.315,00 €/a
Gerundet :					**127.400,00 €/a**

*Für die Elektrotechnik wird mit einer Laufzeit von ca. 25 Jahren gerechnet. Daher beträgt die Abschreibungsdauer ebenfalls 25 Jahre.

Die künftig anfallenden Folgekosten – ohne Instandhaltung – sind unerheblich, da die Anlagen nahezu Wartungsfrei sind!

Bei Baumaßnahmen mit mehr als 12 Monaten fallen neben den genannten Folgekosten auch Bauzeitzinsen an. Diese finden keinen Eingang in die Kostenschätzung des Opjektplans und dienen nur der Information. Gemäß Werkleitervervfügung D04 ist für die Bauzeitzinsen ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,11 % anzusetzen, was bei vorliegender Maßnahme einen Wert von 63.351,94 Euro ausmacht.

4. Kostenanschlag

Der Kostenanschlag ergibt sich wie folgt und wurde im Projektmodul angelegt:

Auftrags-nummer	Beschreibung	Menge	Einh. Preis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
ATI-004700	Planung MCC und ELT Anlagentechnik	1	193.000,00	193.000,00
ATI-004708	Planung ELT Gebäudetechnik	1	53.000,00	53.000,00
ATI-004701	MCC-Schaltanlagen	1	589.050,00	589.050,00
ATI-004701	Elektroinstallation Anlagentechnik	1	465.290,00	465.290,00
ATI-004701	Elektroinstallation Gebäudetechnik	1	238.000,00	238.000,00
ATI-004704	Lieferung Aumatik-Schieberantriebe	1	321.300,00	321.300,00
ATI-004704	Montage Aumatik-Schieberantriebe	1	40.000,00	40.000,00
ATI-004705	Nebenkosten	1	45.000,00	45.000,00
ATI-004706	Eigenleistung	880	105,00	92.400,00
	Objektplansumme			**2.037.040,00**

Nürnberg, den 09.01.2020
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Abwasserreinigung
Elektrotechnik
i.A.

Harald Lindner (56 86)

Beschlussvorlage
SUN/108/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	04.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Neufassung der Vereinbarung zur Reinigung des Abwassers der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg

Anlagen:
Vereinbarung (Neufassung)
Synoptische Darstellung Neufassung - Altverträge
Lageplan

Sachverhalt (kurz):
Die Vereinbarung von 1961, samt der bestehenden Ergänzungsvereinbarungen, entspricht nicht mehr dem Standard und der Anforderungen der laufenden Vereinbarungen und muss deshalb neu gefasst werden.
Grundsätzlich bleiben die Einleitbedingungen (100 l/s und Folgepflicht EWS Nürnberg) für die Gemeinde Schwaig bestehen. Es werden jedoch die Bezüge zur aktuellen Gesetzgebung besser dargestellt, die aktuellen Örtlichkeiten in Schwaig berücksichtigt und die Planvorlage in Nürnberg entfällt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vereinbarung zur Reinigung des Abwassers der Gemeinde Schwaig ist diversity-neutral zu betrachten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Werkausschuss/SUN beschließt die Neufassung der Vereinbarung zur Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg in den Klärwerken der Stadt Nürnberg.

Vereinbarung

**zur Reinigung des Abwassers
aus der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg
in den Klärwerken der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Nürnberg,

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den ersten Werkleiter Dr. Peter Pluschke und die kaufmännische Werkleiterin Claudia Ehrensberger der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg

und

die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg (im Folgenden als Gemeinde Schwaig bezeichnet),

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Ruth Thurner, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig,

schließen gemäß Art. 7 ff KommZG folgende Zweckvereinbarung.

§ 1 Vorbemerkungen, Grundsätzliches

Mit Vertrag vom 27.02./08.03.1961 und nachfolgenden Zusatzverträgen vereinbart die Stadt Nürnberg mit der Gemeinde Schwaig, die auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem jeweiligen Bestandsumfang anfallenden Abwässer in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg einzuleiten.Nachdem im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen eingetreten sind, ist eine vertragliche Neuregelung des bestehenden Vertragswerkes veranlasst.
Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt den Vertrag vom 27.02./08.03.1961 einschließlich sämtlicher diesbezüglicher Zusatzverträge (vom 22.07./28.06.1977, 18.10.1973/31.01.1974 und 10.04./29.01.1996) in allen Teilen.

§ 2 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Schwaig ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V. mit § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird gemäß Art. 8 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Teilaufgaben Sammeln und Fortleiten auf dem Gemeindegebiet Schwaig verbleibt bei der Gemeinde Schwaig.

(2) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.

§ 3 Befugnisse

Die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Schwaig sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

§ 4 Abwasserüberleitung

(1) Die Gemeinde Schwaig hält und betreibt unter anderem auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg eine eigene öffentliche Abwasserüberleitungsanlage bestehend aus einer Abwasserdruckleitung DN 300 PP. Diese Druckleitung schließt in der Laufamholzstraße auf der Flurnummer 408/6 (Gemarkung Laufamholz) an das Kanalnetz der Stadt Nürnberg am Schacht Nr. 40814013 an. Der Verlauf der Druckleitung, der Anschlußpunkt und das Pumpwerk sind aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich.

(2) Bau- und Unterhaltslast, der ordnungsgemäße Betrieb, sowie die Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht für die Entwässerungsanlagen der Überleitung obliegt der Gemeinde Schwaig und richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften. Sie hat für die erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen oder Dienstbarkeiten selbst zu sorgen und stellt eine funktionstüchtige Überleitung in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg sicher.

(3) Die Überleitung des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Schwaig in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Nürnberg erfolgt laufend. Die Überleitungsmenge ist auf maximal 100 Liter in der Sekunde beschränkt. Diese Beschränkung ist durch ein entsprechendes Drosselorgan (z.B. Pumpenleistung) sicherzustellen.

(4) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich die tatsächlich übergeleitete Abwassermenge durch eine geeignete Messeinrichtung (z.B. magnetisch induktiver Durchflussmesser) zu ermitteln und nachzuweisen. Die Messeinrichtung ist von der Gemeinde Schwaig regelmäßig zu warten. Alle 3 Jahre ist eine Überprüfung der Meßgenauigkeit sowie ggf. eine Nachkalibrierung durchzuführen. Die Messergebnisse sind der Stadt Nürnberg zu übergeben. Die Herstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Messeinrichtung trägt die Gemeinde Schwaig.

(5) Bei Ausfall der Messeinrichung wird auf Basis von Vergleichszeiträumen die Abwassermenge geschätzt. Die Stadt Nürnberg ist unverzüglich über Messstörungen oder Messausfälle zu unterrichten.

(6) Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen und ggf. die Messwerte elektronisch abzugreifen, auszuwerten und weiter zu verwenden.

§ 5 Einleitbedingungen

(1) Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die maßgeblichen Regelungen der jeweils gültigen „Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg“ - Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS) entsprechend.

(2) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach der EWS der Stadt Nürnberg nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung in ihrem eigenen Ortsrecht abzusichern oder vor der Übergabestelle eine entsprechende Vorreinigungsanlage auf eigene Kosten zu errichten und nach den Regeln der Technik zu betreiben.

(3) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Stadt Nürnberg sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in ihre~~r~~ Entwässerungsanlage gelangt sind und die Gefahr besteht, dass diese auch in die Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg gelangen.
Die Stadt Nürnberg ist befugt, Proben des Abwassers zu nehmen und zu untersuchen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Schwaig, sie werden mit dem Entgelt nach § 7 verrechnet.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadt Nürnberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen, Unterhaltsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

(3) Die Gemeinde Schwaig haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen, bzw. besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden.

(5) Die Gemeinde Schwaig hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer der Gemeinde Schwaig im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.

§ 7 Entgeltregelung

(1) Für die Reinigung des übergeleiteten Abwassers ist von der Gemeinde Schwaig ein Entgelt zu entrichten. Dieses muss den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des übergeleiteten Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.

(2) Als Berechnungsgrundlage gilt die von der Gemeinde Schwaig durch Messung ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge.

(3) Die Stadt Nürnberg stellt der Gemeinde Schwaig am 01. Juli eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres in Rechnung.

(4) Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Istkosten gemäß der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Gemeinde Schwaig entfallenden Anteil der Kosten auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und der tatsächlich~~en~~ übergeleiteten Abwassermenge. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Schwaig ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zu führen.

(5) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

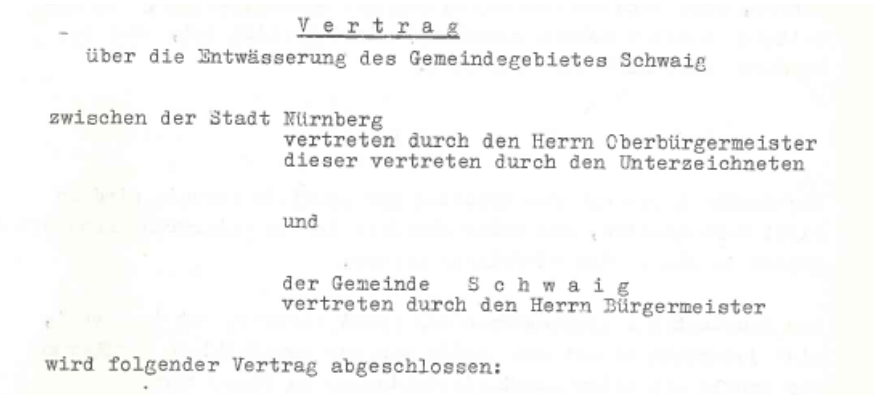
Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben, sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben oder sich nach Vertragschluss als rechtlich unzulässig herausstellen, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
Zu diesem Zeitpunkt tritt der Vertrag vom 27.02./08.03.1961, nebst Zusatzverträgen, außer Kraft.
Auf die förmliche Kündigung des Altvertrages wird einvernehmlich verzichtet.

Schwaig,	Nürnberg,
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Ruth Thurner Erste Bürgermeisterin	Dr. Peter Pluschke Erster Werkleiter	Claudia Ehrensberger Kaufm. Werkleiterin

Vereinbarung **zur Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig b.Nürnberg in den Klärwerken der Stadt Nürnberg** Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den ersten Werkleiter Dr. Peter Pluschke und die kaufmännische Werkleiterin Claudia Ehrensberger der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg und die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg (im Folgenden als Gemeinde Schwaig bezeichnet), vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Ruth Thurner, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig, schließen gemäß Art. 7 ff KommZG folgende Zweckvereinbarung.	 V e r t r a g über die Entwässerung des Gemeindegebietes Schwaig zwischen der Stadt Nürnberg vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister dieser vertreten durch den Unterzeichneten und der Gemeinde S c h w a i g vertreten durch den Herrn Bürgermeister wird folgender Vertrag abgeschlossen:
§ 1 Vorbemerkungen, Grundsätzliches Mit Vertrag vom 27.02./08.03.1961 und nachfolgenden Zusatzverträgen vereinbart die Stadt Nürnberg mit der Gemeinde Schwaig, die auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem jeweiligen Bestandsumfang anfallenden Abwässer in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg einzuleiten.Nachdem im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen eingetreten sind, ist eine vertragliche Neuregelung des bestehenden Vertragswerkes veranlasst.	

Die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt den Vertrag vom 27.02./08.03.1961 einschließlich sämtlicher diesbezüglicher Zusatzverträge (vom 22.07./28.06.1977, 18.10.1973/31.01.1974 und 10.04./29.01.1996) in allen Teilen.	
§ 2 Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung (1) Die Gemeinde Schwaig ist gem. Art. 34 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V. mit § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.Die in der Abwasserbeseitigung enthaltene Teilaufgabe der Abwasserreinigung wird gemäß Art. 8 KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) auf die Stadt Nürnberg übertragen. Die Teilaufgaben Sammeln und Fortleiten auf dem Gemeindegebiet Schwaig verbleibt bei der Gemeinde Schwaig. (2) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich zur Übernahme und Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entsprechend den geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften.	Zusatzvertrag vom 10. April 1996 § 8 Bau und Unterhalt des eigenen Kanalnetzes sowie Anschlüsse daran und der Einbau von sonstigen Einrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde Schwaig. § 1 Die Stadt Nürnberg gestattet der Gemeinde Schwaig, ihren Hauptkanal für Abwässer an den Kanal der Stadt Nürnberg in der Laufamholzstraße an der Stadtgrenze anzuschließen. Die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Schwaig enden mit dem Anschluß ihres Hauptkanales an den vorgenannten Kanal der Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die Abwässer aus dem bereits vorhandenen und noch entstehenden Baugebiet der Gemeinde Schwaig laufend abzunehmen.
§ 3 Befugnisse Die Stadt Nürnberg und die Gemeinde Schwaig sind sich darüber einig, dass die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse nicht auf die Stadt Nürnberg übergehen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).	
§ 4 Abwasserüberleitung (1) Die Gemeinde Schwaig hält und betreibt auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg eine eigene öffentliche Abwasserüberleitungsanlage bestehend aus einer Abwasserdruckleitung DN 300 PP und einer	

Notleitung DN 350 PP. Diese Druckleitung schließt in der Laufamholzstraße auf der Flurnummer 408/6 (Gemarkung Laufamholz) an das Kanalnetz der Stadt Nürnberg am Schacht Nr. 40814013 an. Der Verlauf der Druckleitung, der Anschlußpunkt und das Pumpwerk sind aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan ersichtlich. (2) Bau- und Unterhaltslast, der ordnungsgemäße Betrieb, sowie die Verkehrssicherungs- und Haftungspflicht für die Entwässerungsanlagen der Überleitung obliegt der Gemeinde Schwaig und richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften. Sie hat für die erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen oder Dienstbarkeiten selbst zu sorgen und stellt eine funktionstüchtige Überleitung in das Kanalnetz der Stadt Nürnberg sicher. (3) Die Überleitung des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde Schwaig in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Nürnberg erfolgt laufend. Die Überleitungsmenge ist auf maximal 100 Liter in der Sekunde beschränkt. Diese Beschränkung ist durch ein entsprechendes Drosselorgan (z.B. Pumpenleistung) sicherzustellen. (4) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich die tatsächlich übergeleitete Abwassermenge durch eine geeignete Messeinrichtung (z.B. magnetisch induktiver Durchflussmesser) zu ermitteln und nachzuweisen. Die Messeinrichtung ist von der Gemeinde Schwaig regelmäßig zu warten. Alle 3 Jahre ist eine Überprüfung der Meßgenauigkeit sowie ggf. eine Nachkalibrierung durchzuführen. Die Messergebnisse sind der Stadt Nürnberg zu übergeben. Die Herstellungs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten dieser Messeinrichtung trägt die Gemeinde Schwaig. (5) Bei Ausfall der Messeinrichung wird auf Basis von Vergleichszeiträumen die Abwassermenge geschätzt. Die Stadt Nürnberg ist unverzüglich über Messstörungen oder Messausfälle zu unterrichten.	Zusatzvertrag vom 10. April 1996 § 8 Die Abwassermengen werden durch ein geeignetes und selbstschreibendes Meßgerät an der Übergabestelle festgestellt. Die Gemeinde Schwaig ist verpflichtet, 1 mal jährlich eine fachgemäße Überprüfung der Mengenmessung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Außerdem sind die Schreibstreifen 5 Jahre aufzubewahren. Das Ergebnis dieser Messungen ist die Berechnungsgrundlage für das von der Gemeinde Schwaig zu bezahlende Entgelt.

(6) Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen und ggf. die Messwerte elektronisch abzugreifen, auszuwerten und weiter zu verwenden.	Zusatzvertrag vom 10. April 1996 § 8 Die Stadt Nürnberg ist berechtigt, jederzeit Kontrollmessungen durchzuführen.
§ 5 Einleitbedingungen (1) Für die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers gelten die maßgeblichen Regelungen der jeweils gültigen „Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg“ - Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg (EWS) entsprechend.	§ 6 Durch den Anschlußkanal der Gemeinde Schwaig dürfen folgende Stoffe nicht in den Kanal der Stadt Nürnberg eingeleitet werden: 1. Feste oder schwere Stoffe irgendwelcher Art (z.B. Küchenabfälle, Kehrricht, Schutt, Sand, Asche, Lumpen, Mist, Schlachtabfälle); 2. Inhalt von Abort- und Düngergruben; 3. Feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe und Flüssigkeiten; 4. Gase und Dämpfe; 5. Abwässer, die auf den baulichen Zustand der Kanäle nach Feststellung des Hauptamtes für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg schädlich einwirken können, (z.B. durch Gehalt an Säuren, Alkalien, Salzen, Teer); 6. Abwässer, die den Betrieb der Kanäle oder der Kläranlagen nach Feststellung des Hauptamtes für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg erschweren oder unmöglich machen können (z.B. Abwässer, die Ausfällungen oder Niederschläge in den Kanälen hervorrufen, stark gefärbte Abwässer in größeren Mengen); 7. Abwässer, die starke oder lästige Ausdünstungen verbreiten; 8. Abwässer oder Stoffe mit infektiösen oder giftigen Eigenschaften (z.B. Abwässer, welche die Gesundheit der Kanalarbeiter, oder den Fischbestand im Vorfluter gefährden können);

9. Radioaktive Stoffe und Abwässer;
10. Abwässer mit starkem Fett- und Ölgehalt;
11. Abwässer mit einer höheren Temperatur als 35° C;
12. Abwässer in so außergewöhnlich großen Mengen, daß sie den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlagen oder der Kanäle beeinträchtigen können;

Die Stadt Nürnberg kann die Einleitung von Abwässern der in Abs. 1 Ziff. 12 genannten Art unter besonderen Bedingungen erlauben.

Die in Abs. 1 enthaltene Liste der von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe kann ergänzt oder geändert werden, wenn die entsprechende ortsrechtliche Vorschrift der Stadt Nürnberg ergänzt oder geändert wird. (z.Zt. § 24 der Kanalordnung vom 25.4.39).

Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, sei es durch Ortsrecht, sei es durch vertragliche Vereinbarungen oder in sonstiger Weise.

Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, das Hauptamt für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in ihre Entwässerungsanlagen gelangt sind und Gefahr besteht, daß diese auch in die Entwässerungsanlagen der Stadt Nürnberg gelangen.

§ 2

Die Kanäle des in § 1 festgelegten Gebietes der Gemeinde Schwaig dürfen nur für die Abführung von Haus- und Spülabortabwässern und zur Straßenentwässerung benutzt werden. Da das Nürnberger Kanalnetz nur beschränkt aufnahmefähig ist, sind Niederschlagswässer der Grundstücke auf diesen selbst zur Versickerung zu bringen oder in geeignete Gräben abzuleiten.

(2) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach der EWS der Stadt Nürnberg nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung in ihrem eigenen Ortsrecht abzusichern oder vor der Übergabestelle eine entsprechende Vorreinigungsanlage auf eigene Kosten zu errichten und nach den Regeln der Technik zu betreiben. (3) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Stadt Nürnberg sofort zu verständigen, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in ihrer Entwässerungsanlage gelangt sind und die Gefahr besteht, dass diese auch in die Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg gelangen. Die Stadt Nürnberg ist befugt, Proben des Abwassers zu nehmen und zu untersuchen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde Schwaig, sie werden mit dem Entgelt nach § 7 verrechnet.	Niederschlagswässer von Dachschläuchen dürfen nur eingeleitet werden, wenn ihre Unterbringung auf dem Grundstück oder die Ableitung in einen offenen Wasserlauf nicht möglich ist, oder besondere Schwierigkeiten bereitet. § 3 Die Kanäle innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schwaig sind so dicht herzustellen, daß weder Abwässer in den Untergrund noch Grundwässer in die Kanäle eindringen können. Das Hauptamt für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg hat das Recht, sich jederzeit an Ort und Stelle von der sorgfältigen Ausführung der Kanäle und aller Zusatzeinrichtungen zu überzeugen. § 7 Werden entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Stoffe in den Kanal der Stadt Nürnberg eingeleitet, so hat die Gemeinde Schwaig für sofortige Beseitigung der Mängel zu sorgen. Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Ableitung von Abwässern, die nach § 6 nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, zu unterbinden und die Möglichkeit der Unterbindung öffentlich-rechtlich zu sichern. Die Gemeinde Schwaig haftet der Stadt Nürnberg für alle Schäden, die der Stadt Nürnberg unmittelbar oder mittelbar durch Ansprüche Dritter aus der Einleitung von Stoffen nach § 6 Abs. 1 entstehen. Die Haftung der Gemeinde Schwaig tritt ein, wenn nachgewiesen ist, daß die schädlichen Abwässer aus dem Hauptkanal der Gemeinde Schwaig in den Kanal der Stadt Nürnberg gelangt sind. Die Gemeinde Schwaig haftet auch ohne Verschulden bis zu einem Schadensbetrag der hätte entstehen können, wenn sie die im Obergutachten des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 28.2.1958 beschriebene eigene Kläranlage betreiben würde.

- entfällt -	§ 4 Die Gemeinde Schwaig ist verpflichtet, vor Genehmigung eines Entwässerungsgesuches dem Hauptamt für Tiefbauwesen der Stadt Nürnberg Entwässerungspläne in dreifacher Ausfertigung für jedes an das Kanalnetz der Gemeinde Schwaig anzuschließende Anwesen vorzulegen. Nach Begutachtung durch das Hauptamt für Tiefbauwesen werden diese Pläne über die Gemeinde Schwaig an das Landratsamt Nürnberg weitergegeben.
§ 6 Haftung (1) Die Stadt Nürnberg haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen, Unterhaltsarbeiten oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden. (2) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen. (3) Die Gemeinde Schwaig haftet für Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abwässer Schäden an der Anlage entstehen, bzw. besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden. (5) Die Gemeinde Schwaig hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer der Gemeinde Schwaig im Rahmen dieser Bestimmung freizustellen.	§ 10 Die Stadt Nürnberg haftet der Gemeinde Schwaig nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Entwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen wurden. Im übrigen haftet die Stadt Nürnberg der Gemeinde Schwaig für Schäden, die sich aus der Benützung des Kanalnetzes der Stadt Nürnberg ergeben, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Nürnberg gegenüber Anschließern an die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Schwaig durch ortsrechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Kanalordnung der Stadt Nürnberg (z.Zt. § 28 der Kanalordnung vom 25.4.39) zu beschränken. Die Gemeinde Schwaig hat die Stadt Nürnberg von Ansprüchen der Anschließer in der Gemeinde Schwaig im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 1 bis 3 freizustellen.

§ 7 Entgeltregelung	Zusatzvertrag vom 10. April 1996 § 8 Das von der Gemeinde Schwaig zu entrichtende Entgelt für übergeleitetes Abwasser muß den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft. Als Abwassereinleitungsmenge gilt die durch Meßgeräte tatsächlich ermittelte Wassermenge.
(1) Für die Reinigung des übergeleiteten Abwassers ist von der Gemeinde Schwaig ein Entgelt zu entrichten. Dieses muss den Aufwand und die Kosten decken, die der Stadt Nürnberg bei der Reinigung des übergeleiteten Abwassers aus der Gemeinde Schwaig entstehen. Zum Aufwand zählt insbesondere auch die nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe, soweit diese die Abwasserreinigung betrifft.	
(2) Als Berechnungsgrundlage gilt die von der Gemeinde Schwaig durch Messung ermittelte tatsächlich übergeleitete Abwassermenge.	
	Zusatzvertrag vom 22. Juli 1977 § 9 Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg zahlt jeweils am 01. Juli auf die Jahresschuld einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres an die Stadt Nürnberg.
(3) Die Stadt Nürnberg stellt der Gemeinde Schwaig am 01. Juli eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe des Entgeltes des Vorjahres in Rechnung.	

(4) Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Istkosten gemäß der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg. Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Gemeinde Schwaig entfallenden Anteil der Kosten auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und der tatsächlichen übergeleiteten Abwassermenge. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Schwaig ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. Nachweise zu führen. (5) Die Gemeinde Schwaig verpflichtet sich, die Anforderungen der Genehmigungsbehörden für die abwassertechnischen Anlagen zu erfüllen.	Die endgültige Berechnung erfolgt nach Vorliegen der Betriebsabrechnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Nürnberg. Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg teilt hierzu der Stadt Nürnberg bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Abwassereinleitungsmenge gemäß Art. 2 mit. Die Stadt Nürnberg ermittelt den auf die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg entfallenden Anteil der Kosten und des Aufwandes auf der Grundlage der Betriebsabrechnung und stellt diesen der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg in Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden. (2) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.	§ 11 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Dauer. Beide Vertragsteile sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zehnjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember zu kündigen mit der Einschränkung, daß der Vertrag erstmals zum 31.12.1980 kündbar ist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Partner vereinbaren, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben, sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben oder sich nach Vertragschluss als rechtlich unzulässig herausstellen, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.

Die Stadt Nürnberg
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Unterzeichneten

und

die Gemeinde Schwaig
vertreten durch den Herrn Bürgermeister

schließen folgenden

S c h i e d s v e r t r a g

§ 1

Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus dem am . 27. 2..1961 zwischen der Stadt Nürnberg und der Gemeinde Schwaig abgeschlossenen Vertrag über die Entwässerung des Gemeindegebietes Schwaig ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten wird über diese Streitigkeiten ausgeschlossen.

§ 2

Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen.

Von den Schiedsrichtern wird je einer von beiden Parteien, der dritte vom Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Mittelfranken ernannt.

Unterläßt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters trotz Aufforderung und Fristsetzung, so wird auch dieser vom Regierungspräsidenten des Regierungsbezirkes Mittelfranken ernannt.

§ 3

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach § 1034 der Zivilprozeßordnung.

Das Schiedsgericht hat die Bestimmungen des materiellen Rechts und des Vertrages über die Entwässerung des Gemeindegebietes Schwaig zu beachten.

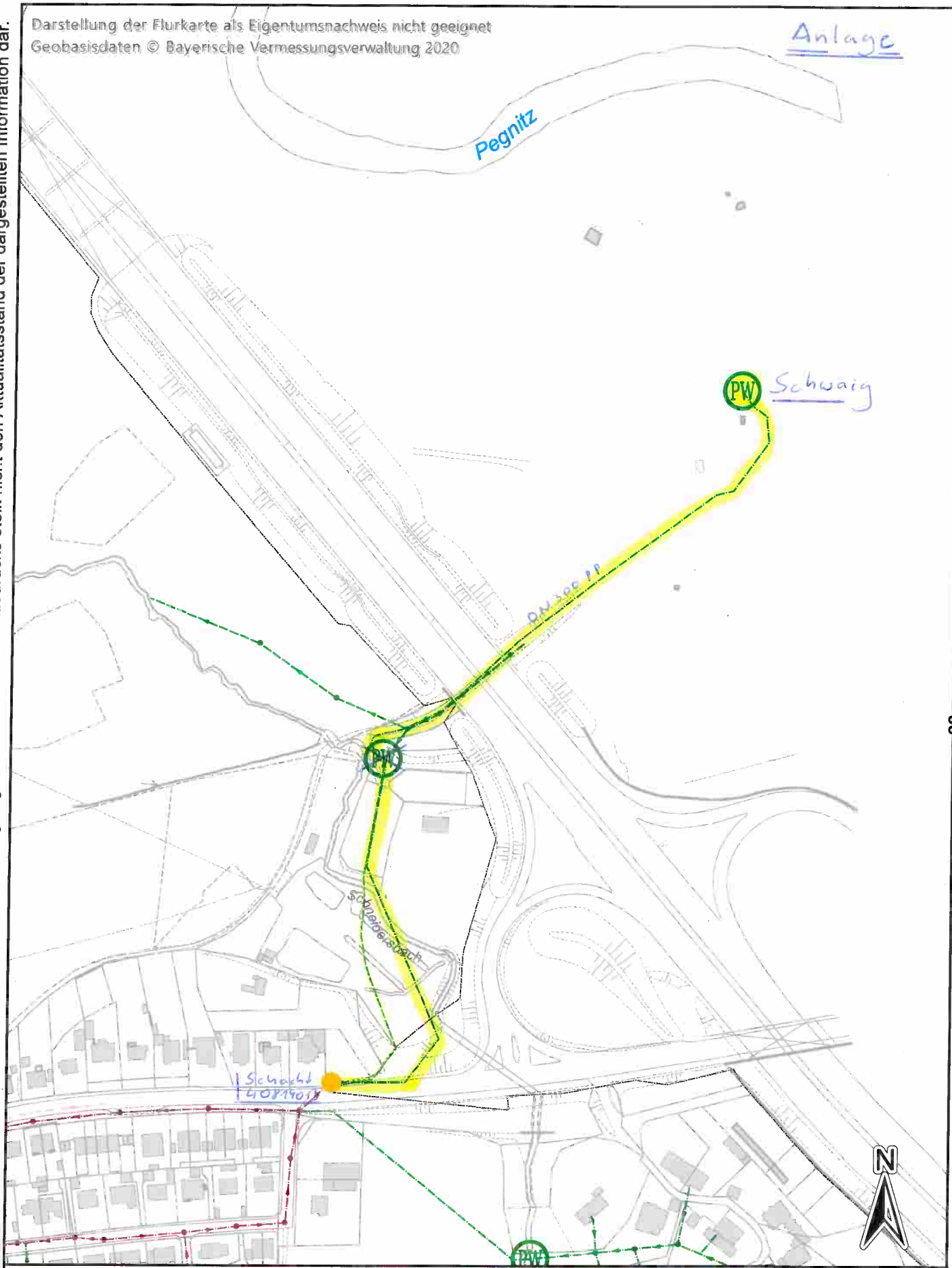
§ 10 Inkrafttreten Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Vertrag vom 27.02./08.03.1961, nebst Zusatzverträgen, außer Kraft. Auf die förmliche Kündigung des Altvertrages wird einvernehmlich verzichtet.	

Ö 8

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020

Anlage



32

Achtung neues Höhenbezugssystem (NHN-Höhen, Status 170) ! Differenz zum alten Höhenbezugsystem (NN-Höhen, Status 100) beträgt -4,5 cm !

Koordinaten und Höhenangaben sind unverbindlich. Sämtliche Angaben sind vor Ort zu prüfen.

NÜRNBERG
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Ausdruck aus dem Kanalinformationssystem

08.01.2020	Maßstab:	1:3.000
Nachtmann, Volker	Tel.:	+49 911 231-3900
Werkbereich Stadtentwässerung Abwasserableitung	Fax:	
		Volker.Nachtmann@stadt.nuernberg.de
Adolf-Braun-Straße 33 90429 Nürnberg		www.sun.nuernberg.de

Nutzung ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben gestattet.

Beschlussvorlage
SUN/107/2020

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	04.02.2020	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entsorgungsvertrag zur thermischen Verwertung Klärschlamm SUN

Sachverhalt (kurz):
Auf der Kläranlage Nürnberg entstehen jährlich ca. 40.000 Tonnen entwässerter Klärschlamm. Seine Entsorgung muss bis zum Bau der geplanten Trocknungs- bzw. Verbrennungsanlage bis Ende 2028 vorerst weiter durch private Dienstleister erledigt werden. Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Klärschlammentsorgung unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Nürnberg lässt ausschließlich die thermische Verwertung des entwässerten Klärschlamms zu. Er wird in Kraftwerken, Zementwerken oder auch Monoverbrennungsanlagen als Brennstoffersatz (z.B. für Braunkohle) verbrannt. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung sämtlicher abfallrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Vorgaben nachzuweisen.

Die aktuelle Entsorgungsfirma ist die Firma Südwasser GmbH, Tochter der Bayernwerk Natur GmbH. Der derzeitige Preis liegt bei 53,50 Euro netto je Tonne Originalsubstanz inkl. Transport. Der Dienstleister entsorgt den überwiegenden Teil des Abfalls in einem bayerischen Zementwerk. Der Rest wird in einem sächsischen Braunkohlekraftwerk verbrannt. Der bestehende Vertrag läuft am 30.09.2020 aus.

Aufgrund der momentanen Verknappung der möglichen Entsorgungswege ist mit einer sehr deutlichen Steigerung des Entsorgungspreises zu rechnen. Mit einer Preiserhöhung um mehr als das Doppelte muss gerechnet werden (> 4,8 Mio Euro pro Jahr inkl. MwSt).

SUN hat ein sehr hohes Interesse an stabilen Entsorgungsverhältnissen. Ein Entsorgungsnotstand, mit auf dem Gelände zwischengelagerten Klärschlammhalden wie in Nachbargemeinden, ist für Nürnberg keine Option. Die Ausschreibung soll hinsichtlich der Laufzeit deshalb so gestaltet werden, dass der Klärschlammhändler und SUN sich möglichst bis 2028 aufeinander verlassen können:
Der Händler auf gesicherte Liefermengen seitens SUN.
SUN auf einen langfristig vorteilhaften Preis mit garantierter Abnahme des Klärschlamms.

Eine sichere Prognose des Klärschlammmarkts ist auf nicht absehbare Zeit unmöglich. Die Gestaltung der vertraglichen Optionen zur Vertragslaufzeit und die wettbewerbsrechtlichen Optionen der Vertragsgestaltung sind mit Rechtsamt und Vergabemanagement in Verhandlung.
Die Alternativen der Vertragsgestaltung sind:
a) Vertrag mit fixem Preis für 3 Jahre mit zweifacher Verlängerungsoption um je ein Jahr und
b) Vertrag mit 100 Monate Laufzeit mit vereinbarter Preisgleitung.

Um alle Fristen einzuhalten und ab dem 01.10.2020 die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, soll die Ausschreibung der nächsten Entsorgungsperiode im Februar 2020 veröffentlicht werden. Die Wahl der vertraglichen Bindungsfrist wird auf Grundlage der fachlichen Beratung des Rechtsamts getroffen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	40.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	40.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die thermische Entsorgung von entwässertem Klärschlamm ist diversity-neutral zu betrachten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA/3-VMN**

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Die Leistung der thermischen Klärschlammentsorgung nach Maßgabe der nach Klärschlammverordnung bis 01.01.2029 geltenden Bestimmungen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.
Die Entsorgung des Abfalls mit der Schüsselnummer 19 08 05 umfasst die Teilleistungen Klärschlammaufnahme und Transport sowie die ordnungsgemäße Verbrennung und Entsorgung der Reststoffe (Aschen) mit entsprechenden Nachweisen.